

Aktenzeichen: 4 ABR 81/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 1. Februar 1989
- 4 ABR 81/88 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 7. Dezember 1987
Göttingen - 2 BV 24/87 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 7. Juli 1988
Niedersachsen - 14 TaBV 24/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Absenkung der Vergütung - Feststellungsantrag

Gesetz: BetrVG § 99; BAT 1975 §§ 22, 23, Anlage 1 a VergGr. III
(abgesenkte Vergütung); ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

vgl. 4 ABR 86/88



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 ABR 81/88

14 TaBV 24/88 Niedersachsen

Verkündet am
1. Februar 1989

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 1. Februar 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Schmalz beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. Juli 1988 - 14 TaBV 24/88 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

Die Antragstellerin, deren Zweck die Wissenschaftsförderung ist, ist rechtlich als eingetragener Verein des Bürgerlichen Gesetzbuches organisiert. Sie ist Trägerin von etwa 60 rechtlich unselbständigen Forschungsinstituten, die jeweils einen Betriebsrat gewählt haben. Antragsgegner des vorliegenden Verfahrens ist der Betriebsrat des Max-Planck-Institutes für Strömungsforschung. Die Aufwendungen der Antragstellerin werden überwiegend aus Mitteln des Bundes und der Bundesländer finanziert. Sie ist aufgrund des ihr in ihren Bewirtschaftungsgrundsätzen von Bund und Ländern auferlegten Besserstellungsverbot verpflichtet, ihre Angestellten nicht besser zu stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Deshalb vereinbart die nicht tarifgebundene Antragstellerin mit ihren Mitarbeitern einzelvertraglich für den überwiegenden Teil der Angestellten die Geltung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT), für die Arbeiter die Geltung des Manteltarifvertrages

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



für die Arbeiter des Bundes (MTB II) sowie für Angestellte mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen die Anwendung der Beamtengrundsätze der Bund-Länder-Kommission.

Nach der Kündigung der Vergütungsordnung zum BAT zum 31. Dezember 1983 teilte der Bundesminister des Innern den obersten Bundesbehörden und auch den von der öffentlichen Hand getragenen privatrechtlich organisierten wissenschaftlichen Gesellschaften wie der Antragstellerin durch Rundschreiben vom 27. Dezember 1983, modifiziert durch das Rundschreiben vom 19. Februar 1985, mit, nunmehr seien Angestellte, deren Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. V a/V b BAT entspreche, für die Dauer von drei Jahren in die VergGr. V c BAT einzugruppieren. Angestellte, deren Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. II a BAT entspreche, seien zunächst in die VergGr. III BAT einzugruppieren und erst nach vier Jahren in die VergGr. II a BAT höherzugruppieren. Diese Mitteilung entsprach dem Inhalt entsprechender allgemeiner Richtlinien über die Absenkung der Eingangsvergütung im Bereich des BAT.

Mit Schreiben vom 19. Juni 1987, beim Antragsgegner am 24. Juni 1987 eingegangen, bat die Antragstellerin den Antragsgegner um seine Zustimmung zur Einstellung des wissenschaftlichen Mitarbeiters Dr. Axel Wilms für die Zeit vom 1. Juni 1987 bis 31. Mai 1988 und des wissenschaftlichen Mitarbeiters Christoph Wöll für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 sowie zu deren Eingruppierung in die VergGr. III BAT. Der Antragsgegner stimmte mit Schreiben vom 30. Juni 1987 der Einstellung zu, verweigerte jedoch seine Zustimmung zur Eingruppierung wegen angeb-



lichen Verstoßes gegen § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG i.V. mit § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG und § 22 BAT sowie gegen § 99 Abs. 2 Nr. 4 BetrVG.

Danach stellte die Antragstellerin die wissenschaftlichen Mitarbeiter Dr. Wi und Wö zum 1. Juni 1987 bzw. 1. Juli 1987 ein. Sie schloß mit ihnen schriftliche Arbeitsverträge, in denen es u.a. heißt:

"§ 2

Für das Arbeitsverhältnis wird die Geltung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23.02.61 und der diesen ändernden und ergänzenden bzw. ersetzenden Tarifverträge vereinbart.

Sämtliche in diesem Arbeitsvertrag vereinbarten Tarifbestimmungen finden in der Fassung für die Angestellten des Bundes Anwendung.

Soweit im BAT auf die für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen verwiesen wird, finden die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 3

Bis zum Wiederinkrafttreten einer Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b) zum BAT bestimmt sich die Vergütung nach der Vergütungsordnung in der am 31. 12. 1983 geltenden Fassung mit den Maßgaben des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 27. 12. 1983 - D III 1-220 200/21 - in seiner jeweils geltenden Fassung.
.....

Der/die Angestellte ist nach Nr. 3 Buchstabe a des vorgenannten Rundschreibens in Vergütungsgruppe III der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert.

Soweit Leistungen nicht nach der Grundvergütung bemessen sind, ist hierfür die Vergütungsgruppe II a maßgebend."

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 23. Oktober 1987 das vorliegende Beschlußverfahren anhängig gemacht. Sie begehrt damit nicht nur die Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners



zur Eingruppierung der Angestellten Dr. Wi und Wö , sondern über diese Einzelfälle hinaus eine generelle Klärung der Frage, ob der Antragsgegner mit der gegebenen Begründung auch in anderen Fällen der beabsichtigten Eingruppierung in eine abgesenkte Vergütungsgruppe wirksam widersprechen könne mit der Folge, daß die Antragstellerin gezwungen sei, jeweils das gerichtliche Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 99 Abs. 4 BetrVG einzuleiten.

Die Antragstellerin hat vorgetragen, der Antragsgegner und Betriebsräte anderer Forschungsinstitute verweigerten weiterhin in einer Vielzahl gleichgelagerter personeller Einzelmaßnahmen mit stets der gleichen Begründung die Zustimmung zur Eingruppierung entsprechend dem Schreiben des Bundesministers des Innern. Im Interesse aller Beteiligten sei es sachdienlich, die Berechtigung der Zustimmungsverweigerung durch die Betriebsräte nicht in einer Vielzahl von gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren, sondern in einem generellen Feststellungsverfahren zu klären. Es habe sich gezeigt, daß mit einzelnen Zustimmungsersetzungsverfahren mangels Bindungswirkung keine abschließende Klärung der Problematik erreicht werden könne. Es sei nicht vorhersehbar, wie lange und in welchem Umfang die jeweiligen Betriebsräte der Eingruppierung in die abgesenkte Vergütungsgruppe noch widersprechen würden. Das Feststellungsinteresse des Antragstellers ergebe sich zudem schon daraus, daß ihm andernfalls die gesamten Kosten für derzeit schon weitere 50 bis 100 gleichgelagerte Zustimmungsersetzungsverfahren aufgebürdet würden. Durch die Eingruppierung der Mitarbeiter Dr. Wilms und Wöll und anderer neu eingestellter Mitarbeiter entsprechend dem Absenkungserlaß werde nicht gegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ein Gesetz oder eine tarifliche Bestimmung oder gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Die Anwendung des Absenkungserlasses bedürfe nicht der Zustimmung des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG. Insoweit habe nämlich das Landesarbeitsgericht München mit Beschluß vom 4. Juni 1986 - 9 TaBV 8/85 - rechtskräftig entschieden, daß dem Gesamtbetriebsrat bei der Einführung der Absenkung ein Mitbestimmungsrecht nicht zustehe. Damit könne auch in einzelnen Zustimmungsersetzungsverfahren der örtliche Betriebsrat seine Zustimmung zur Eingruppierung entsprechend dem Absenkungserlaß nicht mehr mit der Begründung verweigern, ein Mitbestimmungsrecht des Gesamtbetriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG sei verletzt. Zudem handele es sich bei der Umsetzung des Absenkungserlasses nicht um Fragen der Lohngestaltung, sondern um die Anwendung bereits bestehender Entlohnungsgrundsätze. Ihre Angestellten seien nämlich immer so vergütet worden wie entsprechende Bedienstete des öffentlichen Dienstes. Das ergebe sich nicht nur aus den Einzelarbeitsverträgen selbst, sondern vielmehr aus der gesamten tatsächlich geübten Entlohnungspraxis. Neben der einzelvertraglichen Vereinbarung der Geltung des BAT bzw. MTB II oder des Beamtenrechtes wende sie - was zwischen den Beteiligten unstreitig ist - die den BAT bzw. MTB II ergänzenden Tarifverträge über vermögenswirksame Leistung, Urlaubsgeld und Zulagen, über Beihilfe und über die Versorgung der Arbeitnehmer bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie die Rundschreiben des Bundesministers des Innern betreffend den Rechtsschutz in Strafsachen für Bundesbedienstete, die Anrechnung von Zeiten auf die Bewährungszeit, die Wohnungsfürsorge, den Zuschuß zur Gemein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



schaftsverpflegung, die Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen im Inland, die Richtlinien über die Gewährung von Schul- und Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland, die Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, sowie die über Fahrtkostenzuschüsse an.

Die Antragstellerin hat beantragt

1. festzustellen,

daß der Antragsgegner der Eingruppierung von Arbeitnehmern seine Zustimmung nicht mit der Begründung verweigern kann, die Eingruppierung entsprechend dem Rundschreiben des Bundesministers (D III 1 - 220 200/21) vom 27.12.1983, modifiziert durch das Rundschreiben vom 19.02.1985, in eine "abgesenkte" Vergütungsgruppe sei unzulässig oder verstoße gegen § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG oder § 22 BAT oder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz,

2. daß es künftig bei solchen Zustimmungsverweigerungen der arbeitsgerichtlichen Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners nicht mehr bedarf,

hilfsweise,

1. die Zustimmung des Antragsgegners zur Eingruppierung von Herrn C Wö in die VergGr. III BAT mit Wirkung zum 01.07.1987 zu ersetzen,
2. die Zustimmung des Antragsgegners zur Eingruppierung von Herrn Dr. A Wi in die VergGr. III BAT mit Wirkung zum 01.06.1987 zu ersetzen.

Der Antragsgegner hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen. Der Zulässigkeit zumindest des zweiten Feststellungsantrages stehe entgegen, daß mit einer entsprechenden Feststellung ohne Rücksicht auf eventuelle Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles das nach dem Gesetz vorgesehene Zustimmungsersetzungsverfahren ausgeschlossen würde. Zudem sei die Eingruppierung neu einge-



stellter Mitarbeiter entsprechend dem Absenkungserlaß - und damit auch die Eingruppierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter Dr. Wi und Wö - in die VergGr. III BAT unzulässig, weil mit der Anwendung dieses Erlasses ein neuer Entlohnungsgrundsatz eingeführt werde, der nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG mitbestimmungspflichtig sei, womit die Antragstellerin wegen fehlender Beteiligung des Betriebsrates gegen ein Gesetz verstoßen habe. Diesen Gesetzesverstoß der Antragstellerin könne er auch im vorliegenden Verfahren rügen. Dem stehe insbesondere die Rechtskraft des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts München vom 4. Juni 1986 - 9 TaBV 8/85 - nicht entgegen, da sie nur zwischen den an diesem Verfahren Beteiligten wirke. Zudem verstoße die Anwendung des Absenkungserlasses gegen § 22 BAT und den Gleichbehandlungsgrundsatz. So habe die Antragstellerin durch Rundschreiben vom 9. Mai 1985 an die Direktoren und Leiter der Institute und Forschungsstellen auf die vorgesehenen Ausnahmetatbestände hingewiesen. Dies habe in der Praxis dazu geführt, daß im gesamten Bereich der Antragstellerin nahezu kein neu eingestellter Mitarbeiter, dessen Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT erfüllt habe, nach VergGr. III BAT abgesenkt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat den Hauptanträgen der Antragstellerin stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde des Antragsgegners den Beschluß des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und unter Zurückweisung der Beschwerde im übrigen den zweiten Feststellungsantrag zurückgewiesen sowie die beantragte Zustimmung zur Eingruppierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter Dr. Wi und Wö ersetzt.



Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt die Antragstellerin hinsichtlich des Feststellungsbegehrens zu 2 die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses. Der Antragsgegner beantragt die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

Nachdem der Antragsgegner seine Anschlußrechtsbeschwerde zurückgenommen hat, geht es in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur noch darum, ob das Landesarbeitsgericht den Feststellungsantrag zu 2 abweisen durfte. Im übrigen ist der Feststellungsantrag zu 1 zulässig und die Ersetzung der Zustimmung durch die Vorinstanzen Zutreffend erfolgt (vgl. BAG Beschluß vom 1. Februar 1989 - 4 ABR 86/88 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt). Insbesondere konnte danach das Landesarbeitsgericht auch dem Feststellungsantrag zu 1 in Form eines allgemeinen Zwischenfeststellungsantrages im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren stattgeben, um die generelle Klärung einer hinter der Ersetzung der Zustimmung für die Angestellten Dr. Wi und Wö stehenden betriebsverfassungsrechtlichen Frage zu erreichen. Dagegen ist der weitere Feststellungsantrag, daß es künftig bei solchen Zustimmungsverweigerungen der arbeitsgerichtlichen Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners nicht mehr bedarf, unbegründet und daher zutreffend vom Landesarbeitsgericht abgewiesen worden.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Bereits gesetzlich geregelt ist in § 99 BetrVG, daß es bei



einer Zustimmungsverweigerung des Betriebsrates des gerichtlichen Ersetzungsverfahrens dann nicht bedarf, wenn die fehlende Zustimmung wegen Fristversäumnis als erteilt gilt (§ 99 Abs. 3 Satz 2 BetrVG). Das gilt auch, wenn der Betriebsrat seine Zustimmungsverweigerung mit einer Begründung versieht, die offensichtlich auf keinen der gesetzlichen Verweigerungsgründe des § 99 Abs. 2 BetrVG Bezug nimmt. Eine solche Begründung ist unbeachtlich (BAGE 48, 351 = AP Nr. 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn; BAG Urteil vom 26. Januar 1988 - 1 AZR 531/86 - zur Veröffentlichung bestimmt). Auch eine Verweigerung der Zustimmung durch den Antragsgegner zur Eingruppierung auf der Grundlage des Absenkungserlasses mit der genannten Begründung kann daher unbeachtlich sein.

Daraus folgt jedoch nicht, daß es in keinem Falle mehr der Durchführung eines Ersetzungsverfahrens bedarf. Darauf zielt aber der Antrag der Antragstellerin ab. Er bezieht sich auf alle Fälle einer Zustimmungsverweigerung mit der genannten Begründung. Ob die vom Antragsgegner gegebene Begründung für seine Zustimmungsverweigerung unbeachtlich ist, kann aber nur im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Die Verweigerung der Zustimmung kann zusätzlich auf andere Gründe gestützt sein. Auch bei Anwendung des Absenkungserlasses kann die geplante Eingruppierung gegen die geltende Eingruppierungsordnung verstoßen. Ist damit auch nur ein Fall denkbar, in dem es der Durchführung eines Zustimmungsersetzungsverfahrens noch bedarf, so ist ein Antrag auf Feststellung, daß es dieses Verfahrens in keinem Falle bedarf - weil zu weitgehend - unbegründet (vgl. zuletzt BAG Beschluß vom 28. September

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1988 - 1 ABR 37/87 - AP Nr. 55 zu § 99 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Der Antragstellerin bleibt es unbenommen, in jedem Einzelfall selbst zu prüfen, ob der Antragsgegner seine Zustimmung ausschließlich mit einer unbeachtlichen Begründung verweigert hat, und ob davon ausgegangen werden kann, daß die Zustimmung deshalb als erteilt gilt. Der weitergehende Feststellungsantrag war daher zurückzuweisen, so daß die Rechtsbeschwerde ohne Erfolg bleiben mußte.

Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Freitag
Preuße Schmalz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)